

Informationen des Ordnungsamtes:

Anzeige von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

grundsätzlich hat jeder die Möglichkeit, eine durch ihn festgestellte Ordnungswidrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Vielfach zeigt sich allerdings, dass Anzeigen nicht bearbeitet und Verfahren eingestellt werden müssen, da wichtige Angaben fehlen oder unvollständig sind.

Aus diesem Grund möchten wir Ihnen nachfolgende Informationen zur Verfügung stellen:

➤ ***Was ist eine Ordnungswidrigkeit?***

Gemäß § 1 Abs. 1 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) wird als „Ordnungswidrigkeit“ eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung bezeichnet, welche den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, dass mit einer Geldbuße geahndet wird.

Als Ordnungswidrigkeit werden leichtere Gesetzesverstöße ohne kriminellen Inhalt verstanden. Aus diesem Grund werden sie, im Gegensatz zu einer Straftat, nicht mit einer Strafe geahndet, sondern lediglich mit einer Geldbuße.

➤ ***Wie kann ich eine Ordnungswidrigkeit anzeigen?***

Eine von Ihnen festgestellte Ordnungswidrigkeit ist dem Ordnungsamt Oberzent schriftlich anzuzeigen. Ein entsprechendes Formular ist im Anhang eingefügt. Mit diesem Vordruck werden alle erforderlichen Angaben abgefragt, sodass bei einer vollständigen Anzeige Rückfragen weitestgehend vermieden werden können.

➤ ***Wie erfolgt die Bearbeitung einer Anzeige?***

Nach Eingang der Anzeige erhält der Anzeigenerstatter eine Eingangsbestätigung.

Aufgrund der Anzeige hat die Verwaltungsbehörde:

- zu beurteilen, ob der angezeigte Sachverhalt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit bietet,
- zu prüfen, ob Verfolgungshindernisse wie z. B. Verjährung vorliegen,
- ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuüben, ob sie die Verfahrenseinleitung für geboten hält.

Hat sich der Anfangsverdacht erhärtet, wird dem Betroffenen die Eröffnung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mitgeteilt und ein Anhörungsbogen übersandt, über den eine Äußerung zur Sache möglich ist.

➤ ***Habe ich Anspruch auf Bearbeitung meiner Anzeige?***

Die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit stellt lediglich eine Anregung an die Verwaltungsbehörde dar, ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Ein Anspruch auf Durchführung eines Bußgeldverfahrens hat der Anzeigenerstatter grundsätzlich nicht. Die Durchführung des Verfahrens liegt ausschließlich im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde.

➤ ***Was tun bei Lärmbeschwerden?***

Bei Lärmbeschwerden ist es unbedingt erforderlich hierüber ein Protokoll des dauerhaften Lärms anzufertigen. Hierzu ist ein Lärmprotokoll auszufüllen und zusammen mit der ausgefüllten Anzeige einzureichen.

➤ **Erhält der Betroffene Informationen über den Anzeigenerstatter?**

Auf Grundlage des § 49 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz kann dem Beschuldigten Einsicht gewährt werden, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Sind solche nicht zu erkennen, steht der Behörde ein Ermessen zu. Bei Abwägung hat die Behörde auch öffentliches Interesse zu berücksichtigen. Dem Rechtsanwalt des Angezeigten hingegen steht nach § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 147 Strafprozessordnung in der Regel Anspruch auf Einsicht in die Akten zu.

➤ **Werden anonyme Anzeigen bearbeitet?**

Wer eine Ordnungswidrigkeit anonym, also ohne Angabe des Namens, abgibt, muss damit rechnen, dass die Anzeige nicht bearbeitet wird. Möchte jemand gegenüber dem Betroffenen nicht genannt werden, werden solche Wünsche selbstverständlich berücksichtigt. Hier ist aber der Hinweis erforderlich, dass spätestens in einem gerichtlichen Bußgeldverfahren der Name des Anzeigenerstatters allen Beteiligten bekannt wird.

Bei Rückfragen oder Auskünften zum Ordnungswidrigkeitsverfahren wenden Sie sich an

Herr El Kadi

Frau Bitnel

Tel. 06068 / 7590-970

E-Mail: ordnungsamt@stadt-oberzent.de

Stadt Oberzent

Ordnungsamt

Anzeige einer Ordnungswidrigkeit

Zur Vorlage an:
Stadt Oberzent
Ordnungsamt
Metzkeil 1
64760 Oberzent

Anzeigenerstatter / in

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße / Hausnummer		PLZ / Ort
Telefon		Email

Hiermit erstatte ich Anzeige wegen folgendem Sachverhalt:

Verursacher / in

Name	Vorname
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
<input type="checkbox"/> Verursacher unbekannt	

Tathergang

Tattag(e)	Tatzeit(en) von / bis Uhr
Tatort (genaue Bezeichnung, z.B. Straße, Hausnummer, Platz)	
Sachverhalt (genaue Schilderung)	

Beweismittel / Zeugen

Als Beweismittel kann ich folgendes einreichen (z.B. Fotos)
1
2
3

Als weitere Zeugen kann ich benennen:

Name	Vorname	Telefon
Straße / Hausnummer		PLZ / Ort

.....
Unterschrift des Zeugen

Name	Vorname	Telefon
Straße / Hausnummer		PLZ / Ort

.....
Unterschrift des Zeugen

Sonstige Bemerkungen

Hinweis: Für weitere Ausführungen, Skizzen etc. benutzen Sie bitte ein gesondertes Blatt. Bitte fügen Sie die Beweismittel dieser Anzeige bei.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass ich als Zeuge zur wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet bin (§ 57 Strafprozessordnung i.V.m. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz) und auf Nachfrage zur Sache – ggf. auch vor Gericht – aussagen muss (§ 161 a Strafprozessordnung i.V.m. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass anonyme Anzeigen nicht bearbeitet werden können.

Ort, Datum	Unterschrift Anzeigenerstatter / in
------------	-------------------------------------